

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1975

Nummer 42

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
25. 3. 1975	RdErl. – Abschlagszahlungen auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse	526

II.

Finanzminister

**Abschlagszahlungen
auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung
der Dienst- und Versorgungsbezüge
sowie der Unterhaltszuschüsse**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1975 –
B 2100 – 39 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Danach soll mit unmittelbarer Geltung auch für die Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eine allgemeine Erhöhung der laufenden Dienst- und Versorgungsbezüge vorgenommen werden. Darüber hinaus ist eine einmalige Zahlung vorgesehen.

Die Landesregierung hat beschlossen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung Abschlagszahlungen zu gewähren. Namens der Landesregierung und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages ordne ich daher folgendes an:

1 Allgemeines

Den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes sind – möglichst mit den Bezügen für den Monat Mai 1975 – erhöhte Bezüge vom 1. Januar 1975 an und eine einmalige Zahlung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mehrbeträge.

2.1 Abschlagszahlung auf die erhöhten Dienstbezüge

2.11 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt.

2.12 An Stelle der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer sowie der Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15 und Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 16 treten die Beträge der Anlage 1.

2.13 Die für Hochschullehrer auf Grund der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt werden um sechs vom Hundert erhöht. Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennigbeträge aufgerundet.

2.14 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

2.15 Bei Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.151 Auf Ausgleichszulagen nach § 10 BBesG, nach Artikel IIIa des Schulrechtsänderungsgesetzes und nach Artikel 13 Abs. 1 des Finanzanpassungsgesetzes wird die Erhöhung der Dienstbezüge nicht angerechnet.

2.152 Ausgleichszulagen nach Artikel I § 3, Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG verringern sich nach Maßgabe dieser Vorschriften.

2.153 Ausgleichszulagen nach Artikel III § 2 Abs. 1 des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes verringern sich nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Vorschrift.

2.2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

2.21 Die Nummern 2.11 bis 2.14 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

2.22 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um sechs vom Hundert erhöht.

2.23 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt und Versorgungsbezüge, die in festen

Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 vom Hundert erhöht.

2.24 Die ab 1. Januar 1975 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Bundesbeamten-gesetz ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 3

2.3 Abschlagszahlung auf die erhöhten Unterhaltszuschüsse und Unterhaltsbeihilfen

Die Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten werden mit Wirkung vom selben Zeitpunkt an erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus der Anlage 4. Nummer 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Anlage 4

3 Abschlagszahlung auf die einmalige Zahlung

3.1 Empfänger von Dienstbezügen und Versorgungsbezügen

Empfänger von Dienstbezügen und Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Artikels II des Entwurfs eines Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (Anlage 5)

Anlage 5

Bei der Anwendung des Artikels II des Gesetzentwurfs ist zu beachten:

3.11 Zu § 1:

3.111 Empfänger von Dienstbezügen sind die Beamten und Richter, die in einem Dienstverhältnis stehen, das nach den §§ 1, 49 des Bundesbesoldungsgesetzes allgemein zum Empfang von Dienstbezügen berechtigt.

3.112 Als ein nicht zu vertretendes Ausscheiden im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt stets die Versetzung in den Ruhestand und der Tod. In allen anderen Fällen des Ausscheidens ist bis auf weiteres von einer Abschlagszahlung abzu-sehen.

3.12 Zu § 2:

3.121 § 2 Abs. 4 gilt nicht für Beurlaubungen zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.

3.122 § 2 Abs. 6 gilt für Beamte und Richter, die für den 1. April 1975 keine Dienstbezüge erhalten, mit der Maßgabe, daß die Verhältnisse am ersten Tag des Monats April, für den Dienstbezüge gewährt werden, maßgebend sind. Für die Beamten und Richter, die wegen Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst für den Monat April keine Dienstbezüge erhalten, ist der letzte Tag vor der Einberufung maßgebend.

3.13 Zu § 3:

3.131 Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehören auch die in § 175 Nr. 1 bis 5 LBG aufgeführten Bezüge, die auf Grund einer Disziplinarentscheidung gewährten Unterhaltsbeiträge sowie laufende Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen an frühere Angestellte und Arbeiter.

Nicht zu den laufenden Versorgungsbezügen rechnen Abfindungen nach § 162 LBG, auch wenn diese als Abfindungsrenten gezahlt werden sowie das Übergangsgeld nach § 164 LBG.

3.132 Entfällt auf Grund der Anwendung von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften für den Monat April die Zahlung eines Versorgungsbezuges, so entfällt auch die Gewährung der einmaligen Zahlung; bleibt ein Teilbetrag zu zahlen, ist die einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und des § 4 zu gewähren.

3.133 Maßgeblicher Ruhegehaltssatz ist für Empfänger von Mindestversorgungsbezügen sowie für Empfänger von Unfallfürsorgebezügen – einschließlich der erhöhten Unfallfürsorge nach § 141a BBG – der für diese Bezüge maßgebliche Ruhegehaltssatz.

Für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen ist die einmalige Zahlung unter Berücksichtigung des Ruhegehaltssatzes und des Anteilssatzes ihrer Bezüge zu bemessen. Bei Empfängern von Unterhaltsbeiträgen ist gegebenenfalls zusätzlich der Vornhundertatz zu berücksichtigen, nach dem sich der Unterhaltsbeitrag vom Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld bemißt. Eine zusätzliche Anrechnung von eigenen Einkünften

bleibt bei der Bemessung der einmaligen Zahlung außer Betracht. Nummer 3.132 ist jedoch zu beachten.

- 3.134 Versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen, deren Unterhaltsbeitrag in einem Vomhundertsatz des Wittwengeldes festgesetzt ist, fallen unter Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1. Soweit der Unterhaltsbeitrag als Festbetrag festgesetzt ist, gilt Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 2.

- 3.14 Zu § 4:

Auf die einmalige Zahlung findet die Kürzungsvorschrift des § 137 LBG keine Anwendung.

- 3.2 **Empfänger von Unterhaltszuschüssen und Unterhaltsbeihilfen**

- 3.21 Die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Unterhaltszuschüssen und Unterhaltsbeihilfen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung, wenn sie

1. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1975 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Verwaltungslehrlinge oder Verwaltungspraktikanten waren oder bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem anderen Ausbildungsverhältnis gestanden haben und
2. mindestens für einen Tag im Monat April 1975 Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe erhalten haben.

Artikel II § 1 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes gilt entsprechend.

- 3.22 Die einmalige Zahlung beträgt
- | | |
|--|--------|
| für Empfänger von Unterhaltszuschüssen | 40 DM |
| für Empfänger von Unterhaltsbeihilfen | 30 DM. |

- 3.23 Nummer 1 letzter Satz gilt entsprechend.

- 4 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1Übersicht über die GrundgehaltssätzeI. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienst alters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 1	II	670,03	694,27	718,51	742,75	766,99	791,23	815,47	839,71	863,95							24,24	
A 2		713,31	737,55	761,79	786,03	810,27	834,51	858,75	882,99	907,23	931,47						24,24	
A 3		768,58	794,18	819,78	845,38	870,98	896,58	922,18	947,78	973,38	998,98						25,60	
A 4		800,01	829,62	859,23	888,84	918,45	948,06	977,67	1007,28	1036,89	1066,50						29,61	
A 5		830,26	864,01	897,76	931,51	965,26	999,01	1032,76	1066,51	1100,26	1134,01						33,75	
A 6		882,65	917,64	952,63	987,62	1022,61	1057,60	1092,59	1127,58	1162,57	1197,56	1232,55					34,99	
A 7		958,60	993,59	1028,58	1063,57	1098,56	1133,55	1168,54	1203,53	1238,52	1273,51	1308,50	1344,78	1383,61			34,99/36,28/38,83	
A 8		1006,85	1049,97	1093,09	1136,21	1179,33	1222,45	1265,57	1308,69	1354,03	1401,88	1449,73	1497,58	1545,43			43,12/45,34/47,85	
A 9	Ic	1133,58	1178,07	1222,56	1267,05	1312,36	1361,74	1411,12	1460,50	1509,88	1559,26	1608,64	1658,02	1707,40			44,49/45,31/49,38	
A 10		1244,15	1305,48	1366,81	1428,14	1489,47	1550,80	1612,13	1673,46	1734,79	1796,12	1857,45	1918,78	1980,11			61,33	
A 11		1449,51	1512,35	1575,19	1638,03	1700,87	1763,71	1826,55	1889,39	1952,23	2015,07	2077,91	2140,75	2203,59	2266,43			
A 12		1578,67	1653,60	1728,53	1803,46	1878,39	1953,32	2028,25	2103,18	2178,11	2253,04	2327,97	2402,90	2477,83	2552,76			
A 12a		1686,72	1764,41	1842,10	1919,79	1997,48	2075,17	2152,86	2230,55	2308,24	2385,93	2463,62	2541,31	2619,00	2696,69			
A 13	Ib	1788,90	1869,79	1950,68	2031,57	2112,46	2193,35	2274,24	2355,13	2436,02	2516,91	2597,80	2678,69	2759,58	2840,47		80,89	
A 13a		1835,64	1926,93	2018,22	2109,51	2200,80	2292,09	2383,38	2474,67	2565,96	2657,25	2748,54	2839,83	2931,12	3022,41		91,29	
A 14		1841,21	1946,10	2050,99	2155,88	2260,77	2365,66	2470,55	2575,44	2680,33	2785,22	2890,11	2995,00	3099,89	3204,78		104,89	
A 15		2076,19	2191,49	2306,79	2422,09	2537,39	2652,69	2767,99	2883,29	2998,59	3113,89	3229,19	3344,49	3459,79	3575,09	3690,39		115,30
A 16		2307,74	2441,08	2574,42	2707,76	2841,10	2974,44	3107,78	3241,12	3374,46	3507,80	3641,14	3774,48	3907,82	4041,16	4174,50		133,34

In BesGr A 15 Fußn. 4 und BesGr A 16 Fußn. 4 wird der bisherige Erhöhungsbetrag zum Grundgehalt ersetzt durch 527,70 DM.

(noch Anlage 1)

II. Besoldungsordnung B (feste Gehälter)

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt	3690,39	4376,86	4579,19	4883,56	5232,75	5562,49	5883,24	6217,58	6632,70	7921,77	8648,75
Ortszuschlag Tarifklasse	I b	I b	I a	I a	I a	I a	I a	I a	I a	I a	I a

III. Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag .Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
H 1	Ib	1788,90	1869,79	1950,68	2031,57	2112,46	2193,35	2274,24	2355,13	2436,02	2516,91	2597,80	2678,69	2759,58	2840,47	80,89	
H 2		1841,21	1946,10	2050,99	2155,88	2260,77	2365,66	2470,55	2575,44	2680,33	2785,22	2890,11	2995,00	3099,89	3204,78	104,89	
H 3		2076,19	2191,49	2306,79	2422,09	2537,39	2652,69	2767,99	2883,29	2998,59	3113,89	3229,19	3344,49	3459,79	3575,09	3690,39	115,30
H 4		2307,74	2441,08	2574,42	2707,76	2841,10	2974,44	3107,78	3241,12	3374,46	3507,80	3641,14	3774,48	3907,82	4041,16	4174,50	133,34
H 5	Ia	2927,37	3072,66	3217,95	3363,24	3508,53	3653,82	3799,11	3944,40	4089,69	4234,98	4380,27	4525,56	4670,85	4816,14	4961,43	145,29

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden ersetzt:

- a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehälter in der BesGr H 5 durch 5417,20 DM,
 b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch 1251,62 DM.

Anlage 2Übersicht über die Sätze des Ortszuschlages

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
		Monatsbeträge in DM							
I a	H 5, B 3 bis B 11	564,19	670,66	747,66	821,25	855,39	920,10	984,81	1 065,41
I b	H 1 bis H 4, B 1 und B 2, A 13, A 13 a, A 14 bis A 16	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99
I c	A 9 bis A 12 u. A 12a	422,99	513,59	590,59	664,18	698,32	763,03	827,74	908,34
II	A 1 bis A 8	394,16	486,53	563,53	637,12	671,26	735,97	800,68	881,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Anlage 3Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzeab 1. Januar 1975

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr	Ledige nach Voll- endung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Ge- schiedene)
1 Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG		
Ruhegehalt	905,55	965,59
Erhöhung	<u>35,--</u>	<u>35,--</u>
Summe	940,55	1.000,59
Witwengeld ¹⁾	-	579,36
Erhöhung	-	<u>35,--</u>
Summe		614,36
Halbwaisengeld ¹⁾	-	115,88
Vollwaisengeld ¹⁾	181,11	193,12
2 Mindestunfall- und Mindest- kriegsunfallversorgungsbe- züge nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1 und 2, § 145, § 181a BBG		
Ruhegehalt	1.044,86	1.114,14
Erhöhung	<u>35,--</u>	<u>35,--</u>
Summe	1.079,86	1.149,14
Witwengeld ¹⁾	-	668,49
Erhöhung	-	<u>35,--</u>
Summe		703,49

(noch Anlage 3)

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene)
Waisengeld (§ 144 Abs. 1) ¹⁾²⁾	313,46	334,25
Halbwaisengeld (§ 144 Abs. 2) ¹⁾	-	133,70
Vollwaisengeld (§ 144 Abs. 2) ¹⁾	208,98	222,83
Unterhaltsbeitrag (§ 145) ¹⁾	431,95	459,66
3 Mindestkürzungsgrenzen (§ 158 Abs. 4 BBG)		
Ruhestandsbeamte und Witwen	1.741,43	1.856,89
Waisen	696,58	742,76

Zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG. Die Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG betragen

für 1 Kind	77,-- DM
für 2 Kinder	150,59 DM
für 3 Kinder	184,73 DM
für 4 Kinder	249,44 DM
für 5 Kinder	314,15 DM
für 6 Kinder	394,75 DM.

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Der Unterschiedsbetrag wird an die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten insgesamt nur einmal gewährt. Bei mehreren Anspruchsberechtigten ist er nach § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG aufzuteilen; das gilt auch, wenn der Unterschiedsbetrag neben Waisengeld zu zahlen ist. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Staffelung der Stufen des Ortszuschlages.

¹⁾ Die §§ 137, 158 LBG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG bleiben bei der anteiligen Kürzung ausser Betracht.

²⁾ Waisengeld gemäss § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegs- und Unfallversorgung nicht in Betracht.

Anlage 4

Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst und Unterhaltsbeihilfen für
Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten

I. Unterhaltszuschüsse**1. Grundbetrag (§§ 7, 11 Nr. 1 UZV)**

für Anwärter der Laufbahngruppe	
des einfachen Dienstes	598,- DM
des mittleren Dienstes	718,- DM
des gehobenen Dienstes	847,- DM
des höheren Dienstes	1 161,- DM
für Anwärter für das Lehramt an	
der Grundschule und Hauptschule	1 082,- DM
der Realschule und an	
Sonderschulen	1 121,- DM

2. Verheiratenzuschlag

a) § 8 Abs. 2 Satz 1 UZV	63,- DM
b) § 8 Abs. 3, § 11 Nr. 2 UZV:	
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des einfachen Dienstes	190,- DM
des mittleren Dienstes	219,- DM
des gehobenen Dienstes	253,- DM
des höheren Dienstes	287,- DM
für Anwärter für das Lehramt an	
der Grundschule und Hauptschule	278,- DM
der Realschule und an	
Sonderschulen	283,- DM

(noch Anlage 4)

3. Alterszuschlag (§§ 9, 11 Nr. 3 UZV)

für Anwärter der Laufbahngruppe	Nach Vollendung des		
	26. DM	32. DM	38. DM
des einfachen Dienstes	74,-	145,-	214,-
des mittleren Dienstes	100,-	190,-	282,-
des gehobenen Dienstes	117,-	232,-	345,-
des höheren Dienstes	142,-	278,-	412,-
für Anwärter für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	137,-	266,-	395,-
der Realschule und an Sonderschulen	140,-	272,-	404,-

4. Sonderzuschlag (§ 10 UZV)

- a) § 10 Abs. 1 Satz 1 UZV: 119,- DM
 § 10 Abs. 2 Satz 1 UZV: 116,- DM

- b) Bei der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 UZV ist von den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Anfangsgrundgehältern und Ortszuschlägen auszugehen.

II. Unterhaltsbeihilfen

1. Verwaltungslehrlinge 395,- DM
 2. Verwaltungspraktikanten 466,- DM

**Auszug aus dem Entwurf
eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern
(Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

Anlage 5

Artikel II
Einmalige Zahlung

§ 1

- (1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§§ 1, 49 des Bundesbesoldungsgesetzes), die
1. in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und
 2. für mindestens einen Tag im Monat April 1975 Dienstbezüge erhalten haben.
- (2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1975 vorhandener Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Mai 1975 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.
- (3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat April 1975 deshalb keinen Anspruch auf Dienstbezüge hatte, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt war.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 2

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche Mark.
- (2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- (3)
- (4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Dienstbezüge zu den vollen Dienstbezügen entspricht.
- (5)
- (6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1975.

§ 3

- (1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen
1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Artikel I § 4 Abs. 1 bis 4) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von einhundert Deutsche Mark ergibt,
 2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 4 Abs. 5 in Höhe von sechzig Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von sechsunddreißig Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von zwölf Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von sieben Deutsche Mark,
- wenn sie für den Monat April 1975 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrundeliegen.

§ 4

- (1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.
- (2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.
- (3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.
- (4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.
- (5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.
- (6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.